

LANDESZENTRALBANK IN BADEN-WÜRTTEMBERG
HAUPTVERWALTUNG DER DEUTSCHEN BUNDESBANK

Landeszentralbank Hauptverwaltung Postfach 10 60 21-70049 Stuttgart

An alle

Kreditinstitute

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Telefon

Stuttgart

312/Wi/St

(0711) 944-0
oder 944-1351

30.10.1995

**Verlautbarung über "Mindestanforderungen an das Betreiben
von Handelsgeschäften der Kreditinstitute"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über "Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute" sowie dessen Anschreiben an die Verbände der Kreditwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESZENTRALBANK IN BADEN-WÜRTTEMBERG
Abteilung Bankwesen und Statistik

Beglaubigt:

G. Schmidbauer

Luz

Wirth

Anlage



BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Anlage 1
zum RdSchr Direktorium
vom 26. Oktober 1995

Geschäftsnummer
I 4 - 42 - 3/86

Berlin, den
23. Oktober 1995

Verlautbarung über
—
Mindestanforderungen
an das Betreiben von Handelsgeschäften
der Kreditinstitute
—

Inhaltsverzeichnis

- 1 **Anwendungsbereich**

- 2 **Allgemeine Anforderungen**
 - 2.1 Verantwortung der Geschäftsleitung
 - 2.2 Festlegung von Rahmenbedingungen durch die Geschäftsleitung
 - 2.3 Geschäfte in neuartigen Produkten oder neuen Märkten
 - 2.4 Qualifikation und Verhalten der Mitarbeiter
 - 2.5 Marktgerechte Bedingungen
 - 2.6 Aufbewahrung der Unterlagen

- 3 **Risiko - Controlling und -Management**
 - 3.1 Anforderungen an das System
 - 3.2 Risikolimitierung
 - 3.2.1 Adressenausfallrisiken
 - 3.2.2 Marktpreisrisiken
 - 3.2.3 Liquiditätsrisiken
 - 3.3 Rechtliche Risiken
 - 3.4 Betriebsrisiken

- 4 **Organisation der Handelstätigkeit**
 - 4.1 Handel
 - 4.2 Abwicklung und Kontrolle
 - 4.3 Rechnungswesen
 - 4.4 Überwachung

- 5 **Revisionen**

- 6 **Regelungen für spezielle Geschäftsarten**
 - 6.1 Valutagerechte Buchung von Wertpapierkassageschäften
 - 6.2 Prolongation von Devisengeschäften
 - 6.3 Geschäfte "von oder an Aufgabe"
 - 6.4 Durchstellgeschäfte in Devisen

1 Anwendungsbereich

Die Verlautbarung enthält Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften, die von allen Kreditinstituten zur Sicherung ihrer Solvenz zu beachten und in internen Anweisungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Art und des Umfangs der Handelsaktivitäten zu ergänzen bzw. präzisieren sind; sie gelten auch für die Zweigstellen deutscher Kreditinstitute im Ausland. Die Verlautbarung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel und läßt den 5. Abschnitt des Gesetzes über den Wertpapierhandel unberührt; das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel wird hierzu eigene Regelungen erlassen.

Als Handelsgeschäfte im Sinne dieser Anforderungen gelten alle Kontrakte, die ein

- Geldmarktgeschäft
- Wertpapiergeschäft (einschließlich des Handels in Schuldscheinen und Namensschuldverschreibungen sowie der Wertpapierleihe, ohne Emissionsgeschäfte)
- Devisengeschäft
- Edelmetallgeschäft
- Geschäft in Derivaten

zur Grundlage haben und die im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung abgeschlossen werden.

Zu den Geschäften in Derivaten gehören alle Geschäfte, deren Preis sich von einem zugrundeliegenden Aktivum, von einem Referenzpreis, Referenzzins oder Referenzindex ableitet.

Handelsgeschäfte sind auch - ungeachtet des Geschäftsgegenstandes - Vereinbarungen von Rückgabe- oder Rücknahmeverpflichtungen sowie Pensionsgeschäfte.

Die Bestimmungen dieser Verlautbarung sind mit Ausnahme der Regelungen in Unterabschnitt 6.1 Valutagerechte Buchung von Wertpapierkassageschäften auf Kommissionsgeschäfte ohne Selbsteintritt in Wertpapieren und Derivaten nicht anzuwenden.

Kommissionsgeschäfte ohne Selbsteintritt in Devisen und Edelmetallen sowie Festpreisgeschäfte in Wertpapieren (Ziffer 9 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte), die nachweislich unverzüglich durch ein Gegengeschäft mit dem Zentralinstitut glattgestellt werden, sind vorbehaltlich der Regelungen in Unterabschnitt 3.3 Rechtliche Risiken von der Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes 3 Risiko-Controlling und Risiko-Management ausgenommen.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Verantwortung der Geschäftsleitung

Alle Geschäftsleiter (§ 1 Abs. 2 KWG) sind - unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung - für die ordnungsgemäße Organisation und Überwachung der Handelsgeschäfte verantwortlich. Sie werden dieser Verantwortung nur gerecht, wenn sie den Risikogehalt dieser Geschäftstätigkeit beurteilen können sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Begrenzung der Geschäftsrisiken treffen. Hierzu gehört insbesondere die Limitierung und die Überwachung der sich aus den Handelsgeschäften ergebenden Kredit- und Marktpreisrisiken im Rahmen eines Risiko-Controlling- und Risiko-Management-Systems.

2.2 Festlegung von Rahmenbedingungen durch die Geschäftsleitung

Handelsaktivitäten dürfen nur innerhalb eines von der Geschäftsleitung vorgegebenen Rahmens entfaltet werden. Entsprechende Beschlüsse sind schriftlich zu fixieren.

Die Rahmenbedingungen haben sich vor allem zu beziehen auf:

- a) die geschäftspolitischen Strategien der Handelstätigkeit in den einzelnen Produktgruppen,
- b) die Märkte, an denen gehandelt werden darf,
- c) Art, Umfang, rechtliche Gestaltung und Dokumentation der Handelsgeschäfte,
- d) den Kontrahentenkreis , mit dem gehandelt werden darf,
- e) die Verfahren zur Messung, Analyse, Überwachung und Steuerung der Risiken,
- f) die Höhe der zulässigen Risikopositionen nach Geschäfts- oder Risikoarten oder Organisationseinheiten oder Portfolios,
- g) ein Verfahren, wie bei Limitüberschreitungen und extremen Marktentwicklungen zu reagieren ist,
- h) die Funktion und Verantwortung einzelner Mitarbeiter und Arbeitseinheiten,
- i) das interne Rechnungswesen und die externe Rechnungslegung,
- j) die personelle und technische Ausstattung,
- k) das interne Kontroll- und Überwachungssystem,
- l) das interne Berichtswesen,
- m) die Wahrung der Vertraulichkeit bei Geschäftsabschlüssen,

Die Rahmenbedingungen sind periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls von der Geschäftsleitung anzupassen. Auf der Grundlage dieser Rahmenbedingungen sind Organisationsrichtlinien (z. B. Arbeitsanweisungen, Arbeitsablaufbeschreibungen, Stellenbeschreibungen, Kompetenzzuordnungen) zu erstellen und von der Geschäftsleitung oder einer von ihr dazu autorisierten Stelle in Kraft zu setzen. Die Richtlinien sind periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Es ist nachweislich sicherzustellen, daß die Mitarbeiter von den sie betreffenden Anweisungen Kenntnis genommen haben. Die Anweisungen müssen den Adressaten ständig zur Verfügung stehen.

2.3 Geschäfte in neuartigen Produkten oder neuen Märkten

Die Aufnahme von Geschäften (Testphase) in neuartigen Produkten oder neuen Märkten ist von dem zuständigen Geschäftsleiter auf der Grundlage eines umfassenden und detaillierten Konzeptes vorab zu genehmigen; die Geschäftsleitung ist unverzüglich von der Geschäftsaufnahme zu unterrichten. Während der Testphase sollen Geschäfte nur in überschaubarem Umfang aufgenommen werden. In die Testphase sollen alle später in die Arbeitsabläufe eingebundenen Stellen einschließlich der Revision im Rahmen ihrer Aufgaben eingeschaltet werden. Es ist sicherzustellen, daß der laufende Handel in den neuen Produkten oder Märkten erst beginnt, wenn die Testphase erfolgreich abgeschlossen ist, die Geschäftsleitung zugestimmt hat und die notwendigen internen Arbeitsanweisungen, entsprechend qualifiziertes Personal und eine angemessene technische Ausstattung bereitstehen sowie Risikokontrollsysteme vorhanden sind.

2.4 Qualifikation und Verhalten der Mitarbeiter

Die Geschäftsleitung hat sicherzustellen, daß die mit dem Risiko-Controlling und -Management, dem Abschluß, der Abwicklung, dem Rechnungswesen, der Überwachung, der Revision und der Organisation der Handelsgeschäfte betrauten Mitarbeiter sowie deren Vertreter in ihrem Verantwortungsbereich über umfassende Kenntnisse in den gehandelten Produkten und den eingesetzten Handels- und Steuerungstechniken verfügen. Um zu vermeiden, daß Anreize für eine übermäßige Risikobereitschaft geschaffen werden, sollten im Rahmen der allgemeinen Geschäftspolitik die Gehälter so gestaltet werden, daß sie nicht zu stark von der Entwicklung der Handelsergebnisse abhängen. Die Gehälter der Mitarbeiter des Risiko-Managements und des Risiko-Controlling sowie der Abwicklung sollten so bemessen sein, daß qualifiziertes Personal gefunden und gehalten werden kann.

Im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben haben die Dienstvorgesetzten der Handelsbereiche ihr Augenmerk insbesondere auf den Umgang der Mitarbeiter mit Geschäftspartnern und Maklern sowie auf die Entgegennahme und Gewährung von Vorteilen und Geschenken zu richten. Es ist darauf zu achten, ob bestimmte Händler oder Makler ohne sachliche Begründung in den Geschäftsbeziehungen bevorzugt werden.

Informationen über Anbahnung und Abschluß von Geschäften sind vertraulich zu behandeln. Im Hinblick auf den Datenschutz hat die Geschäftsleitung sicherzustellen, daß beim Einsatz von Lautsprechern oder Sprechanlagen in Händlerbüros die Vertraulichkeit der Gespräche gewährleistet bleibt.

Händler sollen nur mit solchen Maklern zusammenarbeiten, die über den Umfang und Inhalt von Geschäftsabschlüssen unbeteiligten Dritten keine Kenntnis verschaffen. Händler dürfen nur mit der jeweiligen Zustimmung eines Geschäftsleiters der beteiligten Parteien oder einer von diesem dazu autorisierten Stelle die Handelsbüros von Geschäftspartnern und Maklern betreten. Ferner dürfen Händler keine Geschäfte von fremden Händler- oder Maklerbüros aus tätigen.

Die Geschäftsleitung hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen sowie die zuständige Landeszentralbank über festgestellte Manipulationen von eigenen Mitarbeitern, durch die dem Kreditinstitut ein nicht unerheblicher Schaden entstanden ist, sowie die gegebenenfalls beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

2.5 Marktgerechte Bedingungen

Geschäfte zu nicht marktgerechten Bedingungen sind - vorbehaltlich der in Ziffer 6.2 genannten Geschäfte - grundsätzlich unzulässig. Die internen Kontrollstellen haben zu überwachen, daß die Geschäftsabschlüsse den zum Abschlußzeitpunkt der Geschäfte üblichen Marktbedingungen entsprechen. Differenzen sind mittels nachvollziehbarer Zahlungsvorgänge auszugleichen. Die Abwicklung über separate „points accounts“ ist nicht gestattet.

2.6 Aufbewahrung der Unterlagen

Jedes Geschäft muß revisionstechnisch nachvollziehbar sein. Die Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen sind vorbehaltlich bestehender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für das laufende Jahr und mindestens für das vergangene Jahr aufzubewahren. Ausgenommen hiervon sind die unter Ziffer 3.3 erwähnten Aufzeichnungen auf Tonträger.

3 Risiko-Controlling und -Management

Zur Begrenzung der mit den Handelsgeschäften verbundenen Risiken ist ein System zur Messung und Überwachung der Risikopositionen und zur Analyse des mit ihnen verbundenen Verlustpotentials (Risiko-Controlling) sowie zu deren Steuerung (Risiko-Management) einzurichten. Die Aufgaben des Risiko-Controlling sind einer vom Handelsweisungsunabhängigen Stelle zu übertragen. Die Limitierung der Risikopositionen ist durch die Geschäftsleitung vorzunehmen.

3.1 Anforderungen an das System

Das Risiko-Controlling- und -Management-System muß entsprechend dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der betriebenen oder beabsichtigten Handelsgeschäfte ausgestaltet sein. Bei seiner Konzeption sind auch die allgemeine geschäftspolitische Ausrichtung des Kreditinstituts, die allgemeinen Handelsusancen und die sonstigen Marktgegebenheiten zu berücksichtigen. Das System hat insbesondere die mit den Handelsgeschäften verbundenen Marktpreisrisiken zu erfassen und zu quantifizieren. Es soll in ein möglichst alle Geschäftsbereiche der Bank umfassendes Konzept zur Risikoüberwachung und -steuerung eingegliedert sein und dabei die Erfassung und Analyse von vergleichbaren Risiken aus Nichthandelsaktivitäten ermöglichen. Seine Konzeption muß gewährleisten, daß kurzfristig auf Veränderungen in den marktmäßigen und organisatorischen Rahmenbedingungen reagiert werden kann.

Die einzelnen Elemente des Systems, seine Methoden und Rechenverfahren zur Risikoquantifizierung und die hierbei verwendeten Parameter sind detailliert zu dokumentieren, regelmäßig - mindestens jährlich - zu überprüfen und fortlaufend weiterzuentwickeln. Marktabhängige Parameter sind darüber hinaus umgehend an veränderte Marktsituationen anzupassen. Die modellmäßig ermittelten Risikowerte sind fortlaufend mit der tatsächlichen Entwicklung zu vergleichen. Bei größeren Abweichungen zwischen Modellergebnissen und tatsächlichen Entwicklungen ist das Modell anzupassen.

Die Handelsgeschäfte und die zugehörigen Risikopositionen sind regelmäßig auf die mit ihnen verbundenen Verlustrisiken zu untersuchen. Hierbei sind nicht nur mehr oder minder wahrscheinliche Ereignisse, sondern auch auf den „schlimmsten Fall“ bezogene Szenarien in Betracht zu ziehen. Insbesondere sind außergewöhnliche Marktpreisänderungen, Störungen in der Liquidität der Märkte und Ausfälle großer Marktteilnehmer zu berücksichtigen. Dem Zusammenhang verschiedener einzelner Märkte und der Möglichkeit des Übergreifens von Störungen über Marktsegmente und Märkte hinweg ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Über die Ergebnisse dieser Untersuchungen ist die Geschäftsleitung in aussagefähiger Form nachweislich zu unterrichten.

3.2 Risikolimitierung

Die Geschäftsleitung hat eine Verlustobergrenze festzulegen, wobei die Eigenkapitalausstattung und die Ertragslage des Kreditinstituts zu berücksichtigen sind. Auf der Grundlage der Analyseergebnisse des Risiko-Controlling ist, ausgehend von dieser Verlustobergrenze, ein System risikobegrenzender Limite einzurichten, die sowohl auf Adressenausfall- als auch auf Marktpreisrisiken bezogen sind. Bei Änderungen in der Risikoeinschätzung sind die Limite unverzüglich anzupassen. Für jede dieser Risikoarten sind Globallimite festzusetzen und von der Geschäftsleitung zu genehmigen. Ohne vorherige Zustimmung der Geschäftsleitung oder einer von ihr autorisierten Stelle darf kein Geschäft abgeschlossen werden, für welches kein Limit existiert oder das zu einer Limitüberschreitung führen würde. Inhalt und Umfang der Kompetenzen dieser Stelle sind schriftlich festzulegen.

Es ist sicherzustellen, daß alle Handelsgeschäfte unverzüglich auf die einschlägigen Limite angerechnet werden und jeder Händler über die für ihn relevanten Limite und ihre aktuelle Ausnutzung zeitnah informiert ist.

Sämtliche in den einzelnen Geschäftsbereichen und Risikoarten bestehenden Einzelpositionen sind mindestens einmal täglich zum Geschäftsschluß zu Gesamtrisikopositionen zusammenzufassen und spätestens bis zum Geschäftsbeginn des nächsten Geschäftstages unter Auflistung der einzelnen Risikoarten darzustellen.

3.2.1 Adressenausfallrisiken

Handelsgeschäfte - ausgenommen Börsengeschäfte sowie Kassageschäfte, bei denen der Gegenwert angeschafft wurde bzw. Zug um Zug anzuschaffen ist oder bei denen entsprechende Deckung besteht - dürfen nur mit Vertragspartnern getätigt werden, für die Kontrahentenlimite eingeräumt wurden. Die Kontrahentenlimite sind von einer vom Handel unabhängigen Stelle unter Beachtung der für die Kreditgewährung geltenden Vorschriften und Verfahrensregeln festzusetzen und haben etwaige Bonitätsveränderungen der Gegenparteien zu berücksichtigen. Auf das einzelne Limit sind sämtliche Geschäfte mit einer bestimmten Gegenpartei anzurechnen.

Bei der Festlegung der Limite sind Verlustrisiken während des Schwebezustandes der Geschäfte (Wiedereindeckungsrisiko) und Erfüllungsrisiken getrennt zu behandeln. Sofern es nach Art und Umständen eines Geschäftes angezeigt erscheint, ist die Bestellung von Sicherheiten zu fordern.

3.2.2 Marktpreisrisiken

Die Limite zur Begrenzung der Marktpreisrisiken sollen sich auf die Verlustrisiken bei aktuellen Marktpreisen und möglichen Marktpreisveränderungen beziehen. Bei der Festlegung von Limiten für einzelne Produkte oder Portfolios sind auch die allgemeinen und produktspezifischen Handelserfahrungen, die Qualifikation des Personals sowie die DV-technische Ausstattung zu berücksichtigen.

Die Handelspositionen sollen täglich zu Marktpreisen bewertet werden.

3.2.3 Liquiditätsrisiken

Dem Risiko, im Falle unzureichender Marktliquidität in einzelnen Produkten, insbesondere an außerbörslichen Märkten, Geschäfte zur Steuerung von Positionen nicht oder nicht zu erwarteten Konditionen kontrahieren zu können, ist bei der Festlegung von Limiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung hat das Kreditinstitut sicherzustellen, daß die Zahlungsverpflichtungen an Abwicklungsterminen oder bei der Anforderung von Einschüßzahlungen erfüllt werden können.

3.3 Rechtliche Risiken

Handelsgeschäfte sowie sämtliche Nebenabreden sind auf der Grundlage eindeutiger und korrekt dokumentierter Vereinbarungen abzuschließen, es sei denn, daß dies durch entsprechende Börsenbedingungen bereits gewährleistet ist.

Bei Abschluß von Handelsgeschäften müssen die Konditionen klar und vollständig vereinbart und dokumentiert werden. Dies gilt insbesondere auch für erteilte sogenannte Overnight-Orders.

Die Geschäftsgespräche der Händler sollen auf Tonträger aufgezeichnet werden; diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Monate aufzubewahren.

Vor Abschluß von Verträgen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, insbesondere bei Rahmenvereinbarungen, Nettingabreden und Sicherheitenbestellungen, ist zu prüfen, ob und inwieweit sie rechtlich durchsetzbar sind. Rechtsrisiken sind den für die Überwachung der Geschäfte verantwortlichen Stellen offenzulegen.

Für den Abschluß von Termingeschäften mit Nichtvollkaufleuten sind spezielle Anweisungen aufzustellen; die für diese Geschäfte bestehenden gesetzlichen Regelungen sind hierbei zu berücksichtigen.

3.4 Betriebsrisiken

Die Leistungsfähigkeit der eingesetzten DV-Systeme muß Art und Umfang der Handelsaktivitäten entsprechen. Die in die Datenbanken eingestellten Marktpreise, Volatilitäten u. a. m. sind regelmäßig auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Beim Einsatz unterschiedlicher Datenbanken sind diese regelmäßig aufeinander abzustimmen.

Eine schriftliche Notfallplanung hat u. a. sicherzustellen, daß bei Ausfall der für das Handelsgeschäft erforderlichen technischen Einrichtungen kurzfristig einsetzbare Ersatzlösungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist auch Vorsorge für mögliche Fehler in der angewandten Software und unvorhergesehene Personalausfälle zu treffen.

Die Verfahren, Dokumentationsanforderungen, DV-Systeme und Notfallpläne, die im Handelsgeschäft angewandt werden, sind regelmäßig zu überprüfen.

4 Organisation der Handelstätigkeit

Oberster Grundsatz für den Arbeitsablauf im Bereich der Handelstätigkeit ist die klare funktionale Trennung von

- Handel,
- Abwicklung und Kontrolle,
- Rechnungswesen und
- Überwachung.

Zumindest der Handel ist von den anderen Bereichen auch organisatorisch zu trennen. Die funktionale und organisatorische Trennung des Handels von den anderen Bereichen ist bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung zu gewährleisten.

Auch innerhalb der jeweiligen Funktionsbereiche muß gewährleistet sein, daß bei der Bearbeitung von Geschäftsvorfällen miteinander unvereinbare Tätigkeiten durch verschiedene Personen ausgeführt werden.

Ist eine Funktionstrennung aus Gründen der Betriebsgröße nicht möglich oder wegen des geringen Umfangs der Handelsaktivitäten nicht verhältnismäßig, so muß die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte durch die unmittelbare Einschaltung der Geschäftsleitung (im Verhinderungsfall durch von dieser beauftragte Personen) gewährleistet sein.

Beim Einsatz von DV-Anlagen ist die Funktionstrennung durch entsprechende Verfahren und Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Die Zugriffsmöglichkeiten für die Ausübung bestimmter Funktionen sind im einzelnen festzulegen. Sämtliche programmtechnischen Vorgaben für die im Handel oder zur Risikosteuerung genutzten DV-Systeme sind durch eine vom Handel, Abwicklung/Kontrolle, Rechnungswesen und Überwachung unabhängige Stelle einzugeben. Jede Veränderung ist systemseitig zu dokumentieren.

4.1 Handel

Jedes Geschäft ist sofort nach Geschäftsabschluß mit allen maßgebenden Abschlußdaten (u. a. Geschäftsart, Volumen, Konditionen, Fälligkeit, Kontrahent, Datum, Uhrzeit, Händler, fortlaufende Nummer, Nebenabreden) zu erfassen und anschließend unverzüglich mit allen Unterlagen an die Abwicklung weiterzuleiten. Für Geschäfte, die über ein Abwicklungssystem einer Börse oder ein anderes Abwicklungssystem abgerechnet werden, ist eine andere Form der Dokumentation zulässig.

Jedes Geschäft ist sofort zur Ermittlung der jeweiligen Position im Handel zu erfassen (Fortschreibung der Bestände).

Bei Direkterfassung in der Datenverarbeitung muß sichergestellt sein, daß ein Händler nur unter seiner eigenen Händleridentifikation Geschäfte eingeben kann. Handelstag, Uhrzeit und fortlaufende Geschäftsnummer müssen automatisch vorgegeben und dürfen vom Händler nicht veränderbar sein. Weicht der Händler bei der Eingabe des Geschäftes von vorgegebenen Standards ab, so bedürfen diese Abweichungen der gesonderten Freigabe durch eine andere vom Handel getrennte Einheit.

Geschäfte, die nach Erfassungsschluß der Abwicklung abgeschlossen werden (Spätgeschäfte), sind als solche zu kennzeichnen und bei den Positionen des Abschlußtages (einschließlich der Nacherfassung) zu berücksichtigen. Händlerzettel über Spätgeschäfte sind unverzüglich einer Stelle außerhalb des Handels zuzuleiten.

Geschäftsabschlüsse außerhalb der Geschäftsräume sind nur im Rahmen einer ausdrücklichen Regelung der Geschäftsleitung zulässig; der Rahmen für diese Geschäfte (Berechtigte, Zweck, Umfang, Erfassung, Bestätigung, Information des zuständigen Geschäftsleiters) ist schriftlich zu fixieren und von der Geschäftsleitung zu genehmigen. Für solche Geschäfte ist vom Kontrahenten eine sofortige fernschriftliche Bestätigung zu verlangen. Die Geschäfte sind vom Händler unverzüglich in geeigneter Form (Telefon, Telefax u. ä.) dem eigenen Institut anzuzeigen. Die Geschäfte sind besonders zu kennzeichnen und dem zuständigen Geschäftsleiter bzw. einer von ihm autorisierten Stelle zur Kenntnis zu bringen.

4.2 Abwicklung und Kontrolle

Die Abwicklung hat anhand der vom Handel erhaltenen Geschäftsunterlagen die Geschäftsbestätigungen bzw. die Abrechnungen auszufertigen sowie die weitere Abwicklung (z. B. Terminüberwachung, Zahlung) vorzunehmen.

Die Geschäfte sind einer laufenden Kontrolle zu unterziehen. Dabei ist insbesondere zu kontrollieren, ob

- a) die Geschäftsunterlagen vollständig und zeitnah vorliegen,
- b) die Angaben der Händler richtig und vollständig sind und - soweit vorhanden - mit den Angaben auf Maklerbestätigungen, Ausdrucken aus Handelssystemen o. ä. übereinstimmen,
- c) die Abschlüsse sich hinsichtlich Art und Größenordnung im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit und der festgesetzten Limite bewegen,
- d) marktgerechte Bedingungen vereinbart sind,
- e) Abweichungen von vorgegebenen Standards (Stammdaten, Anschaffungswege, Zahlungswege u. ä.) vereinbart sind.

Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

Unstimmigkeiten sind umgehend zu klären. Soweit sie nicht auf offensichtlichen Irrtümern beruhen, ist eine von der Geschäftsleitung ermächtigte Stelle außerhalb des Handels einzuschalten. Die Klärung der Unstimmigkeiten ist in angemessener Weise zu dokumentieren.

Grundsätzlich ist jedes Geschäft unverzüglich schriftlich oder in gleichwertiger Form zu bestätigen. Die Bestätigung muß sämtliche Geschäftsangaben einschließlich Abschlußdatum enthalten. Bei Geschäften über Makler soll der Makler benannt werden. Der fristgerechte Eingang der Gegenbestätigungen ist zu überwachen, wobei sichergestellt sein muß, daß die eingehenden Gegenbestätigungen nicht in den Handel gelangen. Fehlende bzw. unvollständige Gegenbestätigungen sind unverzüglich zu reklamieren, es sei denn, es handelt sich um ein Kassageschäft, das in allen Teilen ordnungsgemäß erfüllt ist. Abweichungen sind festzuhalten und unverzüglich zu klären.

Für Geschäfte, die über ein Abwicklungssystem einer Börse oder ein anderes Abwicklungssystem abgerechnet werden, ist eine andere als die vorgenannte Form der Bestätigung zulässig.

Geschäftsabschlüsse sind auch beim Vorliegen von Nettingvereinbarungen einzeln zu dokumentieren und im Rechnungswesen zu erfassen. Sie sind im Geschäftsgang wie ein Einzelgeschäft zu behandeln. Es ist jedoch zulässig, die in den Büchern des Instituts erfaßten Einzelgeschäfte mit ihren Kursen und mit ihrem Saldo in Form einer Sammelbestätigung mit dem Geschäftspartner abzustimmen. Ebenso ist es zulässig, daß bei der Zahlung nur der Saldo (Spitzenausgleichsbetrag) zwischen den Geschäftspartnern ausgeglichen wird.

Auch bei Einsatz von Erfassungs- und Abwicklungssystemen ist sicherzustellen, daß die vorstehend genannten Kontrollen sinngemäß erfolgen, insbesondere muß durch automatische Dokumentationsfunktionen jederzeit nachvollzogen werden können, welcher Anwender zu welchem Zeitpunkt welche Funktionen ausgeübt hat.

Die in der Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen - I 3 - 362 - 3/82 - vom 16. Oktober 1992 (berichtigt durch Sammelschreiben an die Spitzenverbände der deutschen Kreditinstitute vom 28. Dezember 1992) dargelegten Grundsätze zur grenzüberschreitenden Datenfernverarbeitung im Bankbuchführungswesen gelten sinngemäß auch für die Abwicklung von Handelsgeschäften über im Ausland gelegene Datenfernverarbeitungsanlagen.

4.3 Rechnungswesen

Sämtliche Geschäfte sind - ungeachtet ihrer endgültigen Buchung - unverzüglich im Rechnungswesen zu erfassen. Nebenabreden zu Geschäften, die nicht Handelsgeschäfte sind, aber zu Handelspositionen führen, sind im Rechnungswesen ebenfalls zu erfassen und bei den jeweiligen Positionen zu berücksichtigen.

Schwebende Geschäfte sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Abschlusses in Nebenbüchern (z. B. auf Vormerkkonten) festzuhalten; sie sind bei Erfüllung auf den Haupt- und Einzelkonten zu buchen (valutagerechte Buchung).

Aus den Buchungsunterlagen müssen die für den Abschluß des jeweiligen Handelsgeschäfts relevanten Daten hervorgehen. Die Unterlagen des Rechnungswesens müssen jederzeit die einzelnen schwebenden Geschäfte - getrennt nach unterschiedlichen Geschäftsarten, nach Fälligkeiten und nach Kontrahenten - erkennen lassen. Dies gilt auch im Falle von Nettingvereinbarungen. Die Positionen je Währung und Geschäftsart sowie die Handelsergebnisse sind regelmäßig mit den vom Handel ermittelten Werten abzustimmen.

Änderungen und Stornierungen sind einer Kontrolle durch eine vom Handel unabhängige Stelle zu unterwerfen.

Bei DV-Verfahren ist die Funktionstrennung gewährleistet, wenn die Kontierungsregeln bzw. die Buchungssystematik und die entsprechenden Programme in der Verantwortung einer von Handel und Abwicklung unabhängigen Stelle liegen.

Bei grenzüberschreitender Datenfernverarbeitung im Bankbuchführungswesen sind die Regelungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen im Schreiben vom 16. Oktober 1992 - I 3 - 362 - 3/82 - (berichtigt durch Sammelschreiben an die Spitzenverbände der deutschen Kreditinstitute vom 28. Dezember 1992) zu beachten.

4.4 Überwachung

Der Risikogehalt der Handelsgeschäfte ist zeitnah zu überwachen. Damit ist ein Mitglied der Geschäftsleitung oder eine von dieser autorisierte Stelle zu betrauen; sie dürfen keine unmittelbare Verantwortung für das Tagesgeschäft im Handel tragen. Die nachfolgenden Aufgaben sind nicht delegierbar:

- a) Der zuständige Geschäftsleiter ist nachweislich täglich über die Risikopositionen und die Handelsergebnisse schriftlich oder in anderer geeigneter Form zum Geschäftschluß zu unterrichten. Die mit den Handelsbereichen abgestimmte Meldung ist von einer vom Handel unabhängigen Stelle zu erstatten.

Die Risikopositionen sind in verständlicher Form darzustellen und müssen die Positionen nach Geschäfts- oder Risikoart oder Organisationseinheiten oder Portfolios, das jeweils festgesetzte Limit sowie dessen Ausnutzungsgrad erkennen lassen. Dabei ist darauf zu achten, daß Spätgeschäfte bei den Positionen des Abschlußtages berücksichtigt werden.

Überschreitungen von Kontrahentenlimiten sind ab einer von der Geschäftsleitung festzulegenden Grenze dem zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung täglich schriftlich anzuzeigen.

Bei der Mitteilung der Handelsergebnisse ist getrennt nach Handelsbereichen das Tagesergebnis sowie das kumulierte Monats- bzw. Jahresergebnis darzustellen.

- b) Der zuständige Geschäftsleiter ist über die schwebenden Termingeschäfte (einschließlich Options- und Pensionsgeschäfte und nicht unverzüglich abgerechnete Geschäfte) mit den bedeutenden Kontrahenten mindestens monatlich zu unterrichten. Die Geschäfte sind pro Kontrahent betragsmäßig zusammenzufassen und dem jeweils eingeräumten Kontrahentenlimit gegenüberzustellen.

- c) Der zuständige Geschäftsleiter hat die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung mindestens monatlich über die Entwicklung der Risiko- und Ertragslage in den einzelnen Handelsbereichen zu unterrichten und die Ergebnisse zu erläutern. Er hat dabei auf besondere Risiken, auf nennenswerte Limitüberschreitungen, auf Besonderheiten bei der Ertragsentwicklung sowie auf außergewöhnliche Abschlüsse hinsichtlich Geschäftspartner, Volumen, Konditionen o. ä. und deren geschäftliche Hintergründe hinzuweisen; dies ist zu dokumentieren.
- d) Der zuständige Geschäftsleiter ist unverzüglich zu unterrichten, wenn wiederholte oder gravierende Verletzungen dieser Anforderungen oder der internen Anweisungen, nicht marktgerechte Bedingungen sowie unübliches Geschäftsgebaren festgestellt werden oder Verdacht auf unkorrektes Handeln eines Marktteilnehmers besteht.

5 Revisionen

Die Einhaltung der Mindestanforderungen ist von der Innenrevision in unregelmäßigen, angemessenen Abständen zu prüfen. Hierbei sind im Sinne einer risikoorientierten Prüfung die wesentlichen Prüfungsfelder mindestens jährlich zu prüfen. Jeder Teilbereich der Mindestanforderungen ist zumindest in einem Turnus von drei Jahren zu prüfen; der Prüfungsturnus ist in einem Prüfungsplan zu dokumentieren.

Als wesentliche Prüfungsfelder sind anzusehen:

- Limitsystem
- Positions- und Ergebnisermittlung bzw. Abstimmung
- Veränderungen bei den EDV-Systemen
- Vollständigkeit, Richtigkeit und Zeitnähe des internen Berichtswesens
- Funktionstrennung
- Marktgerechtigkeit der Bedingungen
- Bestätigungen und Gegenbestätigungen.

Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und sämtlichen Mitgliedern der Geschäftsleitung vorzulegen. Der für den geprüften Bereich zuständige Geschäftsleiter hat die im Revisionsbericht aufgeführten Beanstandungen und Empfehlungen mit einer Stellungnahme zu versehen. Die noch nicht beseitigten Mängel bzw. noch nicht umgesetzten Empfehlungen sind sämtlichen Geschäftsleitern nachweislich mindestens einmal jährlich zur Kenntnis zu bringen.

Mindestens einmal jährlich sind sämtlichen Kontrahenten Aufstellungen über die schwebenden Termingeschäfte zwecks Abstimmung durch die Revision zu übermitteln. In den Aufstellungen ist jedes Geschäft mit den maßgebenden Abschlußdaten anzugeben. Soweit mit Geschäftspartnern am Abstimmungstage keine schwebenden Termingeschäfte bestanden, sind diese Kontrahenten gleichwohl in angemessenem Umfang in das Bestätigungsverfahren einzubeziehen (sogenannte Nullbestätigungen). Es ist sicherzustellen, daß Rückbestätigungen bzw. Reklamationen unmittelbar an die Revisionsabteilung adressiert werden. Ausbleibende Rückbestätigungen sind mindestens einmal anzumahnen.

6 Regelungen für spezielle Geschäftsarten

6.1 Valutagerechte Buchung von Wertpapierkassageschäften

Schwebende Wertpapierkassageschäfte können bereits vor Erfüllung gebucht werden, soweit es sich um Kommissionsgeschäfte oder um im Inland abgewickelte Eigen- und Festpreisgeschäfte handelt. Diese abwicklungstechnischen Erleichterungen sollen nicht dazu führen, daß bislang „valutagerecht“ buchende Institute ihr Buchungsverfahren ändern. Im Ausland abgewickelte Eigen- und Festpreisgeschäfte sind dagegen ausnahmslos erst im Zeitpunkt ihrer Erfüllung bilanzwirksam zu buchen.

6.2 Prolongation von Devisengeschäften

Die Prolongation von Devisentermin- oder -optionsgeschäften zum Kurs bzw. Basispreis des ursprünglichen Geschäfts ist nur zulässig, sofern

- a) die Geschäftsleitung oder eine von ihr dazu autorisierte Stelle des Kreditinstituts den Abschluß solcher Geschäfte ausdrücklich genehmigt hat,
- b) die Prolongation auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch eines Kunden ohne Kreditinstitutseigenschaft erfolgt,
- c) der Prolongation nachweislich ein Waren- oder Dienstleistungsgeschäft zugrunde liegt,
- d) der Kunde verpflichtet ist, auf Anforderung der Bank entsprechende Unterlagen zum Nachweis der unter c) genannten Voraussetzungen vorzulegen,

- e) für den Fall eines Gewinnes aus den Kassateilen der zu unterschiedlichen Kursen abgeschlossenen Swapgeschäfte eine entsprechende Rückstellung gebildet wird; für den Fall eines Verlustes kann im Interesse einer ergebnisneutralen Abwicklung der Transaktion ein Ausgleichsposten in entsprechender Höhe aktiviert werden,
- f) mit der Prolongation eine Laufzeit von insgesamt sechs Monaten nach der Ursprungsfälligkeit des Devisentermin- oder Devisenoptionsgeschäfts nicht überschritten wird. Wird das Geschäft um mehr als 6 Monate prolongiert, hat der Kunde der Bank das Grundgeschäft im einzelnen darzulegen und die Notwendigkeit der Prolongation nachzuweisen. Dem Kunden ist eine Mitteilung über den Gewinn bzw. Verlust aus der Prolongation zu machen ;
- g) die Prolongation ausschließlich mit dem ursprünglichen Kreditinstitut erfolgt.

Die unter a) bis e) genannten Voraussetzungen gelten auch für Devisentermingeschäfte, die zu nicht marktgerechten Bedingungen vorzeitig erfüllt werden.

6.3 Geschäfte „von oder an Aufgabe“

Händler sollen Maklern das Eingehen eigener Positionen nicht ermöglichen und Geschäfte „von oder an Aufgabe“ nicht akzeptieren; sie sollen darauf bestehen, daß Makler unverzüglich die Gegenpartei nennen. Hiervon sind lediglich Eigen- und Aufgabengeschäfte ausgenommen, die Makler im Rahmen der börsenrechtlichen Regelungen eingehen dürfen.

6.4 Durchstellgeschäfte in Devisen

Kreditinstitute sollen weder direkt noch unter Einschaltung von Maklern in Transaktionen eintreten, die anderen Instituten Abschlüsse ermöglichen, für die diese von ihren Partnern nicht akzeptiert werden oder die diese nicht unter eigenem Namen zeigen wollen (Durchstellgeschäfte). Durchstellgeschäfte dürfen nur in Ausnahmefällen im Rahmen einer von der Geschäftsleitung erlassenen Regelung getätigt werden. Die Geschäfte sind als Durchstellgeschäfte zu kennzeichnen, gesondert zu dokumentieren und der Geschäftsleitung (bzw. einer von ihr autorisierten Stelle) zur Kenntnis zu bringen.

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Der Präsident

Anlage 2
zum RdSchr Direktorium
vom 26. Oktober 1995

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50
Telegramme : BAKred Berlin

Bundesverband deutscher Banken e.V.
Kattenbug 1

50667 Köln

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben)
I 4 - 42 - 3/86

Bearbeiterin/Bearbeiter:
Herr Hanenberg

☎ (030) 8436 -
1582

Berlin, den
23. Oktober 1995

Verband deutscher Schiffsbanken
c/o Deutsche Schiffsbank AG
Domshof 17

28195 Bremen

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Heussallee 5

53113 Bonn

BVI Bundesverband deutscher
Investment-Gesellschaften e.V.
Eschenheimer Anlage 28

60318 Frankfurt

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Simrockstr. 4

53113 Bonn

Verband öffentlicher Banken e.V.
Godesberger Allee 88

53175 Bonn

Bankenfachverband e.V.
Ulrich-von-Hassell-Str. 64

53123 Bonn

Arbeitskreis der Banken und Leasing-
gesellschaften der Automobilwirtschaft
c/o Mercedes-Benz-Finanz GmbH
- Geschäftsführung -
Heilbronner Str. 190

70191 Stuttgart

Verband deutscher Hypothekenbanken e.V.
Postfach 12 06 40

53048 Bonn

Gesamtverband der Wohnungswirtschaft (GdW)
- Organ der staatlichen Wohnungspolitik -
Bismarckstr. 7

50672 Köln

Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.
Savignystr. 53-55

60325 Frankfurt

Verband der Bürgschaftsbanken e.V.
c/o Bürgschaftsbank
Schleswig-Holstein GmbH
Muhliusstr. 38

24103 Kiel

Deutscher Factoring-Verband e.V.
Rheinallee 3 d

55116 Mainz

Bundesverband der Kursmakler
an den deutschen Wertpapierbörsen
- Der Justitiar -
Herrengaben 31

20459 Hamburg

Verlautbarung über „Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute“

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage füge ich die Verlautbarung über „Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute“ mit der Bitte um Kenntnisnahme bei. Den Kreditinstituten wird die Verlautbarung und dieses Anschreiben über die Landeszentralbanken direkt zugeleitet. Die Verlautbarung ersetzt meine Schreiben vom 24. Februar 1975 („Mindestanforderungen für bankinterne Kontrollmaßnahmen bei Devisengeschäften - Kassa und Termin“, 14 - 32) und vom 30. Dezember 1980 („Anforderungen an das Wertpapierhandelsgeschäft der Kreditinstitute“, V 3 - Gr. 8/77).

Mit Schreiben vom 25. August 1995 hatte ich Ihnen den nach der Anhörung am 22. Juni 1995 überarbeiteten Entwurf erneut zugesandt. Einzelne Anregungen, die ich darauf von Ihnen erhalten habe, wurden berücksichtigt. Der Anwendungsbereich ist im Vergleich zum Entwurf vom 16. August 1995 unverändert geblieben. Die Definition der Handelsgeschäfte ist weit gefaßt, doch enthält die Verlautbarung auch verschiedene Erleichterungen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Handelsaktivitäten und der Betriebsgröße. Zudem werden bestimmte in den Stellungnahmen angesprochene Bereiche wie Festgeldanlagen von Kunden, das Münzgeschäft oder Reiseschecks nicht von der Verlautbarung erfaßt, da sie weder ihrer Art noch - regelmäßig - dem Umfang nach geeignet sind, eine Basis für bedeutende Risiken des jeweiligen Instituts zu werden. Dagegen ist eine pauschale Herausnahme des Anlagebestandes oder der Liquiditätsreserve aus dem Anwendungsbereich schon wegen des oft erheblichen Umfangs nicht möglich. Kleineren Instituten wird durch die Verlautbarung der Marktzugang nicht unmöglich gemacht, da die im Abschnitt 4 geregelte Erleichterung für die organisatorischen Anforderungen nicht nur auf die Betriebsgröße, sondern nunmehr auch auf den Geschäftsumfang abstellt.

Der im Schreiben des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. vom 13. Oktober 1995 dargelegte Vorschlag, eine tägliche Bewertung der Positionen und Risiken auf die Geschäfte des „Handelsbuches“ zu beschränken, weil anderenfalls eine solche Bewertung für die Geschäfte des Bilanzstrukturmanagements zu großen praktischen Schwierigkeiten führen würde, hätte zur Folge, daß je nach Umfang der Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts nicht unerhebliche (offene) Risikopositionen einer laufenden Kontrolle entzogen wären. Einer solchen Entwicklung will die Verlautbarung jedoch entgegenwirken. Allerdings

gehe ich davon aus, daß Derivatgeschäfte, die über einen längeren Zeitraum eine geschlossene Position herbeiführen, wegen des damit verbundenen geringeren Risikos nicht einer ständigen Risikoüberwachung unterliegen müssen.

Eine konkrete Erwähnung der Gleichstellung von über Euroclear oder Cedel abgewickelten Transaktionen mit Geschäften, die im Inland reguliert werden, halte ich, auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen in diesem Bereich, im Verlautbarungstext für entbehrlich. In der Sache selbst bestehen gegen eine Gleichstellung solange keine Bedenken, wie Erfüllungsfristen eingehalten werden, die den im Inland üblichen entsprechen.

Die Verlautbarung gilt in vollem Umfang auch für Kapitalanlagegesellschaften. Wegen der Regelung von Detailfragen, die sich aus den Besonderheiten des Investmentgeschäftes ergeben, wird noch eine Abstimmung zwischen den zuständigen Fachreferaten meines Hauses und dem Bundesverband deutscher Investment-Gesellschaften e.V. herbeigeführt.

Die in der Verlautbarung aufgestellten Mindestanforderungen sind ab sofort zu beachten. Die Prüfung erfolgt durch den Jahresabschlußprüfer. Davon unberührt bleibt eine gegebenenfalls durchzuführende Depotprüfung. Für die vollständige Erfüllung der Mindestanforderungen durch die Kreditinstitute gilt die folgende zeitliche Abstufung:

Der Umfang der Einhaltung der „Mindestanforderungen“ ist bereits für das am 31. Dezember 1995 endende Geschäftsjahr durch den Abschlußprüfer zu prüfen; etwaige festgestellte Mängel bleiben allerdings ohne bankaufsichtliche Konsequenzen, soweit es sich dabei nicht um Verstöße gegen schon heute geltende Anforderungen handelt, wie sie in meinem eingangs zitierten Schreiben enthalten sind.. Im Prüfungsbericht ist eingehend zunächst zu berichten

- a) über den derzeitigen Stand der Implementierung und
- b) über den Zeitpunkt des voraussichtlichen Abschlusses der organisatorischen Umsetzungsarbeiten.

Die Umsetzungsarbeiten müssen spätestens bis Ende 1996 abgeschlossen sein. Ab dem 1. Januar 1997 können Verletzungen der in der Verlautbarung niedergelegten Mindeststandards bankaufsichtliche Maßnahmen nach sich zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

A r t o p o e u s